



Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 11. September 2007

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche / Botschaft vom Donnerstag, 13. September 2007 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Trottoirs sind verpflichtet, alle über die Grundstücksgrenze hinausragenden Äste von Bäumen und Sträuchern zurückzuschneiden. Wir verweisen auf die §§ 109 bis 112 des Kantonalen Baugesetzes.

Über der Fahrbahn ist eine Höhe von 4,50 m und über Gehwegen eine Höhe von 2,50 m freizuhalten.

In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Bei Verkehrssignalen, Hydranten und Strassenlampen muss besonders gut zurückgeschnitten werden.

Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme berechtigt.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sicht- und verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.

Das Zurück- und Aufschneiden hat bis spätestens **13. Oktober 2007** zu erfolgen. Bei Nichtbefolgen werden die notwendigen Arbeiten ab 15. Oktober 2007 ohne weitere Anzeige durch die Gemeindewerke auf Kosten der säumigen Grundbesitzer ausgeführt.

Die Eigentümer privater Liegenschaften werden indessen auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und ersucht, Bäume und Sträucher entsprechend den Bestimmungen des ZGB innert gleicher Frist zurückzuschneiden.

Freundliche Grüße

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber:

Rolf Walker